

Noch: Anlage 3

Impfung des geschlachteten Tieres abgelaufen sind.

2. Sind seit der letzten Impfung des geschlachteten Tieres mehr als 7 Tage vergangen, so ist wie bei Buchst. C Ziffer 2 zu verfahren.

E. Auf das Fleisch von Tieren, die zur Lieferung von Serum gegen Maul- und Klauenseuche, Schweinepest oder von Kuhpockenlymphe gedient haben, finden die vorstehenden Sonderbestimmungen keine Anwendung. Solches

Fleisch ist lediglich nach den Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschaugesetz zu beurteilen.

2. Milch

Die Milch von Tieren, die der Impfstoff- oder Serumgewinnung dienen oder gedient haben, darf zur menschlichen Ernährung nicht, zur Verfütterung an Tiere nur innerhalb der Anstalt nach ausreichender Erhitzung (§ 28 Abs. 3 der Ausführungsvorschriften zum Tierseuchengesetz) verwendet werden.

Anlage 4

zu § 10 Abs. 1 vorstehender Verordnung

Dienstanweisung für die Kontrolleure bei den Herstellungsstätten von Impfstoffen, Seren und Bakteriophagen

Artikel 1

Der Kontrolleur hat die Aufgabe, die Aufbewahrung, die Fertigmachung, Abfüllung und Verpackung der einer zentralen Prüfung unterstellten Erzeugnisse der im § 1 der Verordnung vom 20. September 1951 über den Verkehr mit Impfstoffen, Seren und Bakteriophagen (GBl. S-881) — im folgenden kurz „Verordnung“ genannt — bezeichneten Art in den Herstellungsstätten daraufhin zu überwachen, daß die für die Prüfung und Ausgabe dieser Erzeugnisse erlassenen Vorschriften befolgt werden. Er hat über seine gesamte Tätigkeit gemäß Anlage 7 Bücher zu führen. Auf die pflichtgemäße Erledigung der ihm übertragenen Aufsicht werden der Kontrolleur und sein Stellvertreter besonders vereidigt (§ 4 der Verordnung). Der Name des Kontrolleurs und seines Stellvertreters ist den Prüfungsinstituten mitzuteilen.

Artikel 2

Wenn eine bestimmte Menge eines Erzeugnisses zur Prüfung gestellt werden soll, hat die Herstellungsstätte bei dem Kontrolleur die Einleitung der Prüfung zu beantragen. Der Kontrolleur nimmt das mit einer Kontrollnummer versehene Erzeugnis gegen Quittung in Obhut (§ 10 der Verordnung) und macht darüber in seinem Dienstbuch (Artikel 1) die nötigen Eintragungen.

Artikel 3

Die für die Prüfung erforderlichen Probemengen des Erzeugnisses sind in Gegenwart des Kontrol-

leurs aus den Originalbehältern zu entnehmen und in den vorgeschriebenen Mengen abzufüllen. Die Gefäße mit den Proben sind unter seiner Aufsicht zu plombieren und zur Abgabe an das zuständige Prüfungsinstitut zu verpacken. Jedes Paket ist gleichfalls mit Plombenverschluß zu versehen. Eine Probe ist unter Plombenverschluß als Gegenprobe in der Herstellungsstätte zurückzulassen und bis zum Abschluß der Gültigkeitsdauer des Erzeugnisses sachgemäß aufzubewahren. Wenn das zur Prüfung zu stellende Erzeugnis dem Kontrolleur in mehreren Originalbehältern übergeben wurde, so hat er dafür Sorge zu tragen, daß die zur Prüfung einzusendenden Probemengen Mischungen aus allen diesen Behältern im Verhältnis zu der in jedem Behälter vorhandenen Menge enthalten.

Artikel 4

Den an das Prüfungsinstitut einzusendenden Probemengen des Erzeugnisses ist nach den in Anlage 5 vorgeschriebenen Mustern ein Begleitschein beizufügen, der von dem verantwortlichen Leiter der Herstellungsstätte oder seinem Stellvertreter auszufüllen und von dem Kontrolleur auf seine Richtigkeit zu prüfen und gegenzuzeichnen ist.

Artikel 5

Nach Entnahme der Probemengen (Artikel 3) sind die Originalbehälter in Gegenwart des Kontrolleurs unter Plombenverschluß zu nehmen und gemäß § 10 der Verordnung zu verwahren.